



8

26. Februar 2003

Gemeinderat
9303 Wittenbach

VII 2 Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Neusteig

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Mit Blick auf die nicht erhältlichen Flächen erlauben wir uns an dieser Stelle den Hinweis darauf, dass bezüglich der Thematik vorgängig weiterer Bauzonenerweiterungen eine Lösung gefunden werden muss.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

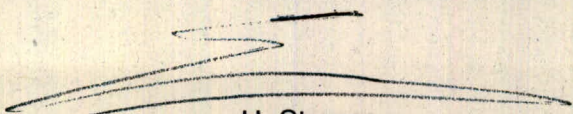
Baudepartement:

1. Die angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung


U. Strauss

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Amt für Raumentwicklung
Rechtsabteilung